HAUSHALT - Kosten durch Wasserverlust - DH1302.15

Kosten durch Wasserverlust (das ist der den Normalverbrauch übersteigende Teil) in Folge eines Bruch- oder Frostsschadens an wasserführenden Rohrleitungen werden maximal bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko vom Versicherer ersetzt.

Nicht ersetzt werden die Mehrkosten aus der Kanalbenützung.

Die Obliegenheiten der Art. 4 und 5 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD bleiben von diese Regelung unberührt.